

§ 32 SchiffAV Einsatz der Arbeitnehmer

SchiffAV - Schifffahrt-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, dass schwimmende Geräte nur von Arbeitnehmern bedient und gewartet werden, die fachkundig sind und von denen zu erwarten ist, dass sie ihre Aufgaben zuverlässig erfüllen. Mindestens ein Besatzungsmitglied muss mit dem Gewässer, auf dem das schwimmende Gerät eingesetzt ist, vertraut sein.

In Kraft seit 01.09.2009 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at